

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalt: Heberzähl: Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918. — Schutz der Fischerei. — Dienstaufträge.

Verordnung

Über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918.
Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim selbständigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Getreide — Dinkel, Gerste, — Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4.
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchte

I. zur Körnergewinnung

- a) Erbsen und Bohnen,
- b) Sojabohnen (Stangen-, Buschbohnen),
- c) Linsen und Widien,
- d) Ackerbohnen (Sant-, Bierbohnen),
- e) Lupinen,
- f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
- g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,

II. zur Viehfuttermittelgewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,

11. Delfrüchten,

- a) Raps und Rübsen,
- b) alle übrigen Delfrüchte (Rohn, Leinöcker, Senf, Sonnenblumen und andere),

12. Getreidepflanzen (Kleber, Weizen, Hafer, Kaffee und andere),

13. Kartoffeln

- a) Frühkartoffeln,
- b) Spätkartoffeln,

14. Rüben und Wurzelfrüchten

- a) Futterrüben,
- b) Dunkel- (Futter-) rüben,
- c) Rohfrüchten (Stedrübren, Bodenkohlrabi, Brunen, Dottern),
- d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,

15. Gemüse

- a) Weißkohl,
- b) alle sonstigen Kohlsorten,
- c) Zwiebeln,
- d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topfnamburs, Schwarzwurzeln, Mören, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),

16. Futterpflanzen zur Viehfuttermittel- und Heugewinnung

- a) Heu aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung von Getreide,
- b) alle sonstigen Futterpflanzen (Sensella als Hauptfrucht, Spargel, Mais und andere), auch in Mischung,

17. sonstigen Getreidepflanzen aller Art (Sandelgewächse, Grassamen, Hopfen, Tabak, Johannis, Korbweiden und andere),

sowie die Bewässerungs- und anderen Weiden, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechnungswandige Personen zuzuziehen.

§ 3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster 1*), dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4. Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstückslisten oder entsprechender oder

ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschäfte, Flurbücher und der gleichen) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindefürbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5. Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirk sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7. Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Verhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Flächen erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2*) dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11. Die Reichsstatistisches Amt wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim selbständigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13. Die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauverhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Walldow.

*) Von dem Abdruck der Muster wird hier abgesehen.

Bekanntmachung

über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918.
Vom 8. April 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 138) sind in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni die Anbau- und Ernteflächen durch Befragung der Grundeigentümer, der Bewirtschafter (Betriebsinhaber) oder ihrer Stellvertreter festzustellen. Die Ausführung der Erhebung obliegt den Kreisverwaltungen in Verbindung mit den zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen und Vertrauensleuten. Um die richtige Durchführung dieser äußerst wichtigen Erhebung zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur eigentümlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputyland, Altwald oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, bis spätestens 20. April der Großh. Bürgermeisterei derjenigen Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Diejenigen, welche eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben haben (Schreibergärten, Laubkolonien oder ähnliches), brauchen die Namen der einzelnen Pächter, Nutznießer usw. nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter, Nutznießer usw.

§ 2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Bewirtschafter einer landwirtschaftlich benutzten Fläche hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni auf Befragen der Großh. Bürgermeisterei oder einer von ihr beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, deren die Großh. Bürgermeisterei zur Ausfüllung der Rostblätter bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung der Großh. Bürgermeisterei zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres betrieblichen Bewirtschafters, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei der Großh. Bürgermeisterei ihres Wohnortes schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

§ 3. Die Großh. Bürgermeistereien und ihre Beauftragten sind befugt zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft zu beschaffen einzuholen.

§ 4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorchrift in § 3 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Darmstadt, den 8. April 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen sind alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Siegen, den 13. April 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch Verordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 133) hat der Bundesrat die Vornahme einer Anbau- und Ernteflächenhebung in der Zeit vom 5. Mai bis 1. Juni 1918 angeordnet.

Das bei der Ernteflächenhebung im Jahre 1916 und 1917 beobachtete Verfahren hat sich als unzuverlässig erwiesen und zu Ergebnissen geführt, gegen deren Richtigkeit sich starke Bedenken erhoben haben, so daß diese Ergebnisse nicht als sichere und brauchbare Unterlagen für die Kriegsernährungswirtschaft verwertet werden konnten. Für das Erntejahr 1918 ist eine zuverlässigere Erhebung der Anbauflächen dringend erforderlich, da diese die wichtigste Unterlage für unsere Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft bildet.

Nach den Erfahrungen mit den bisherigen Erhebungen handelt es sich vor allem darum, für die Nachprüfung der von den Betriebsinhabern gemachten Angaben über die Größe ihrer Grundstücke und der von ihnen bestellten Ackerflächen möglichst zuverlässige Unterlagen heranzuziehen. Solche Unterlagen bieten die in fast allen Bundesstaaten, wenn auch in verschiedener Ausgestaltung, geführten Grundstückskataster. Es ist daher in der neuen Verordnung bestimmt, daß diese überall für die Nachprüfung der Angaben der Betriebsinhaber in der Weise nutzbar zu machen sind, daß für jede Gemeinde bis zum Beginn der Erhebungszeit an der Hand der Grundstückskataster die Namen der Grundeigentümer und Bewirtschafter der im Gemeindeortbezirke belegenen

Grundstücke und die Größe der Grundstücke zu ermitteln und in die Rostliste einzutragen sind.

Die Erhebung erfolgt gemeindefeindlich durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber); ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten. Diese haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die von den Bewirtschaftern gemachten Angaben über die Einzelausflächen in ihrer Summe mit den nach den Grundstückskatastern vorher festgestellten Gesamtflächen übereinstimmen. Etwasige sich dabei ergebende Unstimmigkeiten sind durch eingehende Ermittlungen an Ort und Stelle aufzuklären und richtig zu stellen.

Für wirksamen Durchführung der Nachprüfung durch die Gemeindevorstände ist es notwendig, daß sämtliche im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke in der Rostliste der Belegenheitsgemeinde aufzuführen sind und nicht wie bei den bisherigen Erhebungen in der Rostliste der Gemeinde, von welcher aus die Bewirtschaftung erfolgt; nur so werden die Gemeindevorstände in der Lage sein, die Vollständigkeit der in ihren Rostlisten vorhandenen Angaben nachzuprüfen. Es ist daher jeder Grundeigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken verpflichtet, die für die Ernteflächenhebung erforderlichen Angaben zu den Rostlisten derjenigen Gemeinden zu machen, in denen die einzelnen Grundstücke belegt sind, unabhängig davon, in welcher Gemeinde er selbst seinen Wohnsitz hat. Um eine reibungslose Durchführung der Erhebung sicher zu stellen, ist in der Verordnung den Grundeigentümern und Bewirtschaftern der Grundstücke ausdrücklich eine Auskunftspflicht über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke auferlegt worden, deren Nichtbefolgung unter Strafe gestellt ist.

Die Erhebung soll sich, wie in den Vorjahren, nur auf den selbstmäßigen Anbau erstrecken, während der gartenmäßige Anbau unberücksichtigt bleibt. Es ist für die gesamte bewirtschaftete Fläche anzugeben, wieviel davon landwirtschaftlich und wieviel nicht landwirtschaftlich benutzt wird. Für die landwirtschaftlich benutzte Fläche sind sodann im einzelnen die Anbau- und Ernteflächen für alle Getreidearten, Hülsenfrüchte, Getreide, Gelpflanzen, Kartoffeln, Zuckerrüben und sonstige Rüben, Weiztrocken, die übrigen Wollarten, Zwiebeln, die sonstigen Gemüskarten und die Futterpflanzen anzugeben, ferner die Größe der nicht bestellten Ackerflächen und der Wiesen- und Viehweiden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Erhebung sind von den Landeszentralbehörden zu erlassen, die bezüglich der Bewertung der Katasterunterlagen und wegen der nicht in der Wohnsitzgemeinde der Grundstücksbewirtschafter belegenen Grundstücke mit Genehmigung des Reichsfanzlers auch abweichende Bestimmungen treffen können.

Die Erhebung dient als Grundlage des den Verbrauch der wichtigsten Nahrungs- und Futtermittel für das kommende Wirtschaftsjahr vorgegebenen Wirtschaftsplanes, sie bildet ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen, die ein siegreiches Durchhalten gewährleisten und die Ausnahmsgeringfügigkeit unserer Feinde auch weiterhin zusehender machen werden. Alle Beteiligten müssen es als vaterländische Pflicht betrachten, mit Verständnis und Hingebung zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung beizutragen.

Siegen, den 12. März 1918.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 14. Dezember 1887, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, wird hiermit angeordnet:

Während der diesjährigen Frühjahrschonzeit (10. April bis 9. Juni) wird der Betrieb der Fischerei in Mein, Main, Lahn, Nahe und Ridda auch an den Tagen von Donnerstag morgen 6 Uhr bis Samstag morgen 6 Uhr gestattet.

Darmstadt, den 30. März 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Dienstaachrichten des Großh. Kreisamts Siegen.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Betrieb im Großherzogtum.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Münsterbauberein zu Ueberlingen in Baden die Erlaubnis erteilt, 10 000 Lose 5. Klasse (im Herbst 1918 zur Ausziehung gelangend) der ihr zugunsten der Wiederherstellung des St. Nicolausminsters in Ueberlingen genehmigten Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem Hessischen Zulassungsschemel versehene Lose gelassen werden.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Klasse einer Königlich Preussischen Staatslotterie in Anknüpfung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.